



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per e-mail: begutachtungen@bmg.gv.at
Sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
1.082/2012-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMG-92254/0029-II/A/2/2011

Datum:
Wien, 19. Jan. 2012

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das BG über die Regelung der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) geändert wird (MTD-Gesetz-
Novelle 2012);
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst teilt zum oben angeführten Entwurf mit, dass sie sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Verbandes der dMTF Österreich vom 10.1.2012 (dem Bundesministerium für Gesundheit bereits per E-Mail zugegangen) anschließt. Diese Stellungnahme wird in der Beilage diesem Schreiben angeschlossen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)

Vorsitzender-Stellvertreter

1 Beilage

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung II/A/2
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

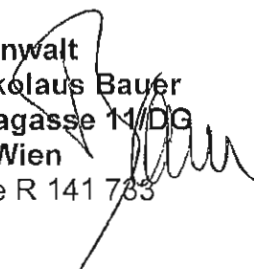
GZ: BMG-92254/0029-II/A/2/2011

Einschreiter:

Verband der dMTF Österreich
Hausfeldstraße 22/2/18
1220 Wien

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 14/DG
A-1010 Wien
RA-Code R 141 783



VM erteilt

Betrifft:

MTD-Gesetz-Novelle 2012

STELLUNGNAHME

1 fach

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband der dMTF Österreich durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

Stellungnahme

abzugeben.

Vorauszuschicken ist, dass die Behauptung in den Erläuterungen, allgemeiner Teil, 5. Absatz, wonach am 03.10.2011 VertreterInnen der Berufsangehörigen der vorliegenden Lösung zugestimmt hätten, nicht den Tatsachen entspricht. Der Verband der dMTF Österreich als bei Weitem größter Vertreter von Berufsangehörigen hat der gegenständlichen Regelung zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

1. Angeblich gesetzwidriger Einsatz von dMTF:

Gemäß § 37 Abs 1 MTF-SHD-G umfasst der medizinisch-technische Fachdienst die Ausführung „einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlung sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.“

Im MTF-SHD-G hat der Gesetzgeber im Jahr 1961 keine klare Umschreibung des Berufsbildes vorgenommen. In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Definition, ist die Ermittlung des Inhaltes des Berufsbildes deshalb nur schwer möglich. Da sich die Medizin in den vergangenen 50 Jahren seit Erlassung des einschlägigen Berufsgesetzes dramatisch weiterentwickelt hat, wurde auch die Ausbildung der Berufsangehörigen den Erfordernissen der Praxis jeweils angepasst. Die Formulierung des § 34c Abs 1 des Entwurfs ist insofern unzureichend.

Es ist für den Rechtsunterworfenen deshalb nicht ohne weiteres ermittelbar, welche Tätigkeiten vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes erfasst sind. Weder aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf, noch aus den

Erläuterungen ergibt sich, an welche Tätigkeiten bzw. Inhalte des Berufsbildes der Gesetzgeber konkret gedacht hat.

Eine pauschale Unterstellung, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte würden ihren Beruf gesetzwidrig ausüben und ein gesetzlich festgelegtes Berufsbild überschreiten, entbehrt jeglicher Grundlage.

Gemäß § 41 Abs 3 MTF-SHD-G sind die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Verordnung festzulegen. Dies ist durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 20.06.1974 (BGBl. Nr. 560/1974) auch geschehen. Da sich die Anforderungen im Berufsfeld in den letzten 50 Jahren dramatisch verändert haben, unterlagen auch die Berufsbilder einem starken Wandel. Es ist jedoch jedenfalls davon auszugehen, dass Angehörige der medizinisch-technischen Fachdienste inhaltlich zur Ausübung jener Tätigkeiten befugt sind, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung erlernt haben. Dem Berufsverband der dMTF Österreich ist kein Fall bekannt, in dem einzelne Berufsangehörige den Rahmen der erlernten Kompetenzen regelmäßig überschritten hätten.

2. Mangelnde Bestimmtheit des Entwurfs:

Wie bereits zu 1. ausgeführt, regelt der vorgelegte Entwurf nicht, welche Tätigkeiten konkret geregelt werden sollen. Es findet sich auch kein Anhaltspunkt, wie Tätigkeiten, die „vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht erfasst sind“, ermittelt werden sollen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bestimmungen über die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 34c Abs 4 des Entwurfs) nicht hinreichend bestimmt sind. Es bleibt unklar, welche Personen konkret welche zusätzlichen Ausbildungsschritte benötigen, wer dies festlegen soll und welche Ausbildungsinhalte konkret vermittelt werden sollen.

Unklar bleibt weiters, innerhalb welcher Frist der Bundesminister für Gesundheit Kriterien für die Ausstellung der Dienstgeberbestätigungen entwickeln kann, ob er welche zu entwickeln hat und nach welchen Kriterien die Kriterien festgelegt werden sollen. Offen bleibt weiters auch, welche Rechtsfolgen sich an die Erstellung solcher Kriterien knüpfen, insbesondere wie mit Dienstgeberbestätigungen umzugehen wäre, die zum Zeitpunkt der Erlassung der Kriterien bereits existieren.

Der VfGH nimmt für Gesetze, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen, ein strenges Determinierungserfordernis an (VfSlg 10.737). Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist geeignet, in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung sowie in jenes auf Gleichheit vor dem Gesetz, einzugreifen. Soweit Personen aufgrund aufrechter Dienstverträge in ihrem erlernten Beruf tätig sind und durch den gegenständlichen Entwurf zumindest unklar wird, ob und in welchem Umfang sie diesen Beruf weiter ausüben dürfen, sind die vorerwähnten Grundrechtseingriffe zweifellos denkbar.

Aus allen obigen Gründen ist deshalb davon auszugehen, dass das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot durch den gegenständlichen Entwurf mehrfach verletzt wird. Auch der Hinweis, dass einzelne Tätigkeiten später genauer umrissen werden sollten, vermag daran nichts zu ändern, weil gerade die Abgrenzung des Berufsbildes der MTD von jenem der MTF den zentralen Kernbereich der gegenständlichen Regelung bildet. Die im 5. Absatz des besonderen Teils der Erläuterungen dargelegte Vorgangsweise der Erstellung einer Liste der in Frage kommenden Tätigkeiten müsste richtigerweise vor Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs erfolgen und das Ergebnis der eingeholten Sachexpertisen müsste in den Gesetzesentwurf einfließen. Durch die hier vorgeschlagene Vorgangsweise (die im Übrigen nicht im Gesetz verankert ist) wird die Kompetenz zum möglichen Grundrechtseingriff einer nicht näher definierten Gruppe von Personen zugewiesen, wobei auch keine wie auch immer gearteten Verfahrensvorschriften zur Ermittlung der Liste normiert werden. Es wird somit eine nicht näher definierte Personengruppe zum Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und in das Grundrecht auf Gleichheit vor

dem Gesetz ermächtigt. Aus der Sicht des Berufsverbandes der dMTF Österreich ist diese Vorgangsweise verfassungswidrig.

Nach der Judikatur des VfGH werden gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit nur dann für zulässig angesehen, wenn sie ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen und die vorgesehene beschränkende Maßnahme ein taugliches und adäquates Mittel zur Verfolgung des öffentlichen Interesses ist (VfSlg 14.038 mwN). Im gegenständlichen Fall handelt es sich durch die mögliche inhaltliche Neudefinierung der Berufsbilder um nachträgliche Eingriffe in eine bis dahin befugterweise ausgeübte Berufstätigkeit. Diese bedarf besonders schwerwiegender Gründe (VfSlg 13.177). Für das Vorliegen solcher Gründe gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

3. Ergänzungsausbildung:

Soweit Angehörige der medizinisch-technischen Fachdienste tatsächlich in der Praxis den Umfang der durch die entsprechenden Ausbildungsverordnungen definierten Inhalte überschritten haben sollten, sie aber in der Vergangenheit ihre Aufgaben zur Zufriedenheit aller erfüllt haben und deshalb nach dem Wunsch des Gesetzgebers diese Tätigkeit zumindest bis 31.12.2014 auch weiterhin ausüben dürfen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade diese Personen nunmehr noch zusätzlich einer Ergänzungsausbildung bedürfen. Sollten tatsächlich eklatante Mängel im Bereich der Ausbildung bestehen (wovon nicht auszugehen ist) wäre eine sofortige Aufschulung unabdingbare Voraussetzung für die weitere Berufsausübung. Davon geht der Gesetzgeber aber offenbar selbst nicht aus.

Wenn aber Personen, ihre Aufgaben schon bisher ordnungsgemäß erfüllt haben und auch bis 31.12.2014 weiterhin erfüllen dürfen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie dann zur Verrichtung derselben Tätigkeiten einer Ergänzungsausbildung bedürfen sollten.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Personen, die eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen und zumindest 3 Jahre vollbeschäftigt in einem Beruf tätig waren, keiner weiteren theoretischen

Aufschulung bedürfen, um eben jene Tätigkeiten auszuüben, die sie bereits in der Vergangenheit ausgeübt haben. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgangsweise mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre und auch nicht sichergestellt ist, ob diese Personen innerhalb der gesetzlichen Frist die Ergänzungsausbildung abschließen können. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass möglicherweise nicht in jedem Bundesland entsprechende Fachhochschulen zur Verfügung stehen oder die Anbieter möglicherweise nicht bereit sein werden, wegen einiger weniger Personen eine Ergänzungsausbildung anzubieten. Letzteres insbesondere dann nicht, wenn diese Personen in unterschiedlichen Bereichen tätig waren und deshalb jeweils andere Ergänzungsausbildungsinhalte absolvieren müssten.

Aufgrund der sehr heterogenen Aufgabenstellungen im Berufsfeld ist auch die Anzahl der möglichen Eingriffe in fremde Berufsrechte sehr groß. Daraus folgt, dass eine schematische Aufschulung für all jene, die angeblich in fremde Berufsbilder eingreifen, nicht möglich sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mögliche Defizite individuell festgestellt werden müssen und sich auch Umfang und Inhalt einer allfälligen Ergänzungsausbildung individuell gestalten muss.

Eine tätigkeitsbezogene Ergänzungsausbildung erscheint allerdings in jenen Fällen zweckmäßig, in denen die Voraussetzungen (innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 3 Jahre vollbeschäftigt) nicht erfüllt werden können.

Abschließend hält der Berufsverband der dMTF Österreich fest, dass er die Schaffung von Übergangsregelungen im MTD-Gesetz grundsätzlich ablehnt und eine zeitgemäße Novellierung des MTF-SHD-Gesetzes für zielführend erachtet.

Wien, am 10.01.2012

Berufsverband dMTF Österreich

www.kolaudsbauer.com